



orka Newsletter | ESG

FAQ und Benchmarking zur EU-Entwaldungsverordnung

Recap zu den Regelungen der EUDR

Leitlinien und Orientierung anhand der FAQ

Auswirkungen des Benchmarkings der Kommission

Die im Juni 2023 in Kraft getretene EU-Entwaldungsverordnung (**EUDR**)¹ wird in ihren wesentlichen, die Unternehmen betreffenden Regelungen, voraussichtlich zum 30. Dezember 2025 Wirkung entfalten. Voraussichtlich, denn auch jüngst gibt es Stimmen, die auf eine weitere Verschiebung bzw. Anpassung der EUDR drängen. Zu der ersten Verschiebung der EUDR um 12 Monate berichteten wir unter anderem

schon in unserem *Newsletter vom 17. Oktober 2024*.²

Während die aktualisierten FAQ der Kommission (Version 1.4 vom 22. April 2025 mit Übersetzung ins Deutsche vom 18. Juli 2025³) eine weitere Orientierungshilfe bei der Umsetzung der EUDR bieten, haben die Inhalte des am 22. Mai 2025 veröffentlichten Benchmarkings der Kommission

¹ EU Deforestation Regulation (VO (EU) 2023/1115)

² Der Newsletter ist abrufbar unter: https://orka.law/wp-content/uploads/2024/10/241017_orka-Newsletter_EntwaldungsVO-1.pdf

³ Abrufbar auf der Seite der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE): https://www.ble.de/DE/Themen/Wald-Holz/Entwaldungsfreie-Produkte/FAQs/FAQs_node.html

konkrete Folgen für die zu erfüllenden Sorgfaltspflichten von Unternehmen.

Persönlicher Anwendungsbereich der EUDR

Die Regelungen der EUDR betreffen alle Unternehmen, die ein relevantes Erzeugnis oder einen relevanten Rohstoff in Verkehr bringen (**Marktteilnehmer**) oder auf dem Markt bereitstellen (**Händler**) (s. dazu grundlegend in unserem Newsletter aus Oktober 2024). Dies gilt zunächst unabhängig von der Unternehmensgröße, wobei es jedoch Erleichterungen für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) gibt (dazu im Einzelnen unten).

Die FAQ der Kommission enthalten Klarstellungen dazu, wann ein Unternehmen als Marktteilnehmer oder Händler anzusehen ist:

- Die FAQ haben etwa klargestellt, dass die **Menge oder der Wert der betroffenen Güter** keine Bedeutung dafür haben, ob ein Marktteilnehmer oder Händler in den Anwendungsbereich der EUDR fällt (FAQ 2.3).
- Die FAQ stellen ferner klar, dass das bloße **Vermieten eines relevanten Erzeugnisses** kein Inverkehrbringen im Sinne der EUDR darstellt (FAQ 2.15).
- Ist ein Unternehmen damit (vertraglich) **beauftragt**, relevante Rohstoffe/Erzeugnisse bereitzustellen (in einer Cafeteria o. ä.), kommt es nach Klarstellung der Kommission auf die konkrete vertragliche Vereinbarung an, um zu beurteilen, wer von beiden als Marktteilnehmer/Händler anzusehen ist (FAQ 3.14).



Artikel 3: Zentrale Verbots- und Gebotsnorm

Artikel 3 der EUDR bestimmt, dass relevante Rohstoffe und Erzeugnisse nur unter bestimmten Voraussetzungen in Verkehr gebracht, ausgeführt oder auf dem Markt bereitgestellt werden dürfen.

Der Rohstoff bzw. das Erzeugnis

- muss „**entwaldungsfrei**“ und
- gemäß den **Vorschriften des Erzeugerlandes** erzeugt worden sein.
- Es muss **eine Sorgfaltserklärung** über diese Eigenschaften vorliegen.

Liegt eines dieser drei Merkmale nicht vor, darf das betroffene Gut weder in Verkehr gebracht noch eingeführt oder auf dem Markt bereitgestellt werden.

Welche Rohstoffe und Erzeugnisse sind „relevant“?

Derzeit bestimmt *Anhang I* zur EUDR, welche Rohstoffe und welche aus diesen Rohstoffen gewonnenen Erzeugnisse in ihren Anwendungsbereich fallen.

Anhang I zur EUDR umfasst derzeit Rinder, Kakao, Kaffee, Ölpalme, Kautschuk, Soja, Holz sowie bestimmte daraus gewonnene Erzeugnisse. Maßgeblich ist dabei grundsätzlich, ob der HS-Code des Erzeugnisses in *Anhang I* gelistet ist.

Die Kommission hat zu den erfassten relevanten Erzeugnissen in ihren FAQ unter anderem klargestellt:

- Erzeugnisse, die zwar gelistet sind, jedoch nicht aus einem relevanten Rohstoff gewonnen wurden, sollen nicht in den Anwendungsbereich fallen (FAQ 2.2).
- Verpackungsmaterial ist nur erfasst, wenn es als solches eigenständig – und nicht als Verpackung des eigentlich gehandelten Guts – bereitgestellt, in Verkehr gebracht oder eingeführt wird (FAQ 2.5). Wurde Verpackungsmaterial einmal benutzt, fällt es nicht mehr in den Anwendungsbereich – auch nicht bei separater Rückführung wie z. B. im Rahmen eines Paletten-Tauschsystems (FAQ 2.6).
- Auch der bloße Briefverkehr (für Beilagen kann dies anders zu beurteilen sein), fällt nicht in den Anwendungsbereich der EUDR (FAQ 2.13). Gleiches soll gemäß einem Entwurf der Kommission für einen delegierten Rechtsakt bei der Zusendung von Proben oder Mustern an potentielle Käufer gelten (FAQ 2.14).
- Die Kommission hat ferner einen delegierten Rechtsakt entworfen, nach dem Karkassen von Autoreifen nicht unter den Anwendungsbereich der EUDR fallen (FAQ 2.8.1). Runderneuerte Reifen sollen nur in Bezug auf ihre neuen Naturkautschukteile der EUDR unterliegen.

Was muss bei der Abgabe der Sorgfaltserklärung beachtet werden?

Mit der Abgabe einer Sorgfaltserklärung mit den in *Anhang 2* zur EUDR vorgegebenen Inhalten sagt der Erklärende zu, drei Sorgfaltspflichten eingehalten zu haben:

- Informationen wurden gesammelt (Art. 9),
- Eine Risikobewertung wurde durchgeführt (Art. 10),
- Maßnahmen zur Risikominderung wurden ergriffen (falls erforderlich) (Art. 11).

Maßnahmen zur Risikominderung sind dann nicht erforderlich, wenn die Risikobewertung nur ein vernachlässigbares Risiko der Nichtkonformität des Produkts ergibt.



Die Kommission stellt dazu in ihren FAQ ebenfalls einige Aspekte klar, wie z.B.:

- Eine in das EU-Informationssystem abgegebene Sorgfaltserklärung kann nach ihrem Upload nicht mehr entfernt werden, wenn die zuständige Behörde eine Kontrolle derselben angekündigt hat (FAQ 7.6).
- Für die Frage, ob ein Rohstoff/Erzeugnis nach dem Recht des Erzeugerstaats

gewonnen bzw. erzeugt wurde, kann auch das Handels- und Zollrecht des jeweiligen Staates relevant sein (FAQ 1.29.1).

- Klarstellung über die Pflichten von Nicht-KMU Marktteilnehmern und -Händlern in der nachgelagerten Lieferkette (FAQ 3.4), insbesondere bezogen auf Art und Umfang der „Feststellung“, dass die Sorgfaltspflichten in der vorgelegerten Lieferkette erfüllt wurden (vgl. Art. 4 Abs. 9 EUDR).



Einfluss des Benchmarkings auf die Sorgfaltspflichten

Bei der Erfüllung dieser Sorgfaltspflichten erlangt das Benchmarking der Kommission Bedeutung. Dieses ordnet Staaten gemäß Art. 29 EUDR in drei Risikogruppen ein: gering, normal und hoch.

Dieses Benchmarking müssen betroffene Unternehmen bei ihrer eigenen Risikobewertung in Bezug auf den Rohstoff bzw. das Erzeugnis berücksichtigen (Art. 10 Abs. 2 lit. a EUDR). Es befreit sie also ausdrücklich nicht von der Durchführung ihrer eigenen Risikobewertung.

Die Einordnung eines Herkunftsstaats in der geringen Risikokategorie kann zu

einer nur vereinfachten Sorgfaltspflicht gemäß Art. 13 EUDR führen. Voraussetzung ist, dass sich ein Unternehmen vergewissert hat, dass die relevanten Rohstoffe/Erzeugnisse aus einem Land/Landesteil mit geringem Risiko stammen. Dafür muss das Unternehmen die Komplexität der Lieferkette, das Risiko einer Vermischung mit Rohstoffen/Erzeugnissen aus normal- oder hoch-riskanten Staaten und das Risiko einer Umgehung der EUDR bewerten. Besteht die Gewissheit, entfällt die Pflicht zur Risikobewertung (Art. 10) sowie zur Risikominderung (Art. 11).

Welche Besonderheiten betreffen KMU?

KMU unterliegen im Hinblick auf die Abgabe der Sorgfaltserklärung erleichterten Bedingungen. So können sich KMU-Händler auf von Zulieferern abgegebene Sorgfaltserklärungen verlassen und können, statt die Informationen selbst zu erheben, auf diese verweisen. Erst bei begründeten Bedenken oder gar positiver Kenntnis von Verstößen treffen sie Informationspflichten gegenüber Behörden und belieferten Kunden.

Die Kommission hat in Bezug auf die Abgabe von Sorgfaltserklärungen durch KMU klargestellt, dass KMU gegenüber ihren nicht-KMU-Kunden in der nachgelagerten Lieferkette nicht verpflichtet sind, Sorgfaltserklärungen oder Informationen darüber bereitzustellen (FAQ 3.10.1)

Ausblick

Die Bundesregierung arbeitet derzeit an einem nationalen Durchführungsgesetz zur EUDR. In diesem werden auch die Vorschriften über Sanktionen für Verstöße gegen die EUDR festgelegt.

Als Durchsetzungsbehörde wird in Deutschland die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) zuständig sein. Diese stellt bereits auf der Homepage ein umfassendes Informationsangebot bereit. Die BLE hat ebenfalls bereits die Einrichtung eines Serviceportals angekündigt, über das sie ihre Regelkontrollen (ab 2026) abwickeln will. Sie hat ferner in Aussicht gestellt, Verstöße gegen die EUDR nicht bereits ab dem ersten Geltungstag sanktionieren zu wollen.

Event-Hinweis

Online-Seminar:

ESG Morning Briefing |
Die EU-EntwaldungsVO (EUDR)

Termin:

18. September 2025, 10:00 – 11:30 Uhr

Gemeinsam mit der auf Menschenrechte und Sorgfaltspflichten spezialisierten Managementberatung [Löning](#) geben wir einen fundierten und praxisnahen Überblick zu den wichtigsten Aspekten der EUDR.

Hier geht es zur [Anmeldung](#).

Wir freuen uns auf Ihre Teilnahme!

Ihre Ansprechpartner



Volker Herrmann, LL.M.
Partner

T +49 30 509320-136
volker.herrmann@orka.law



Dr. Bastian Mehle
Salary Partner

T +49 30 509320-115
bastian.mehle@orka.law



Sven Lübbert
Senior Associate

T +49 30 509320-288
sven.luebbert@orka.law



Mandy Beck, LL.M.
Associate

T +49 30 509320-253
mandy.beck@orka.law

One Team.
One Goal.

